

Beschlussvorlage	<b>4800/2017</b>	Fachbereich 3 Herr Schlich
<b>Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Gunsten einer in der Gemarkung Reudelsterz geplanten WEA, welche durch Ihre Rotorblätte Flächenteile der Gemarkung Mayen und Kürrenberg überstreicht sowie Abstandsflächen darstellt</b>		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Kürrenberg Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat stimmt dem Überstreifen des Rotors über die Gemarkungsgrenze zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und</u>					
<u>Wirtschaft</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Die Firma RES-GmbH & Co.KG, Mayen, beantragte beim Landkreis Mayen-Koblenz, die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (Typ Nordex, Anlagenhöhe 179,9 m, Narbenhöhe 114 m, Rotordurchmesser 131,8 m) zur Stromerzeugung in der Gemarkung Reudelsterz. Die Standorte der Windenergieanlagen liegen im Nahbereich zur Kürrenberger als auch zur Mayener Gemarkung.

Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) stellt für den Bereich der Stadt Mayen ausschließlich in der Gemarkung Kürrenberg eine Sonderbaufläche von 22 ha Größe dar. Des Weiteren wurde bei der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ festgelegt, dass in der Regel außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Absatz 1 Ziffer 5 zulässig sind.

Da es sich hier um Abstandsflächen der Windenergieanlagen und um Überstreichungsflächen des Rotors handelt, kann von der Regel abgewichen werden.

Ein Verlagerung der Windenergieanlagen in Richtung Reudelsterz führt zu einer ähnlich gelagerten visuellen Beeinträchtigung, somit würde beim nicht Abweichen des Regelfalles aus visuellen Gesichtspunkten keine relevante Veränderung zum Tragen kommen.

Mit Vertrag vom 28.07./01.10 2014 und Nachtrag vom 01.04.2015 zwischen der Firma RES-GmbH & Co.KG, Mayen und der Stadt Mayen, hat die Verwaltung gestattet, dass der Rotor der WEA (Standort, Reudelsterz, Flur 6, Nr. 13/1) benachbarte städtische Grundstücke überstreichen darf und / oder erforderliche Abstandsflächen nachgewiesen werden können.

Neben stadteigenen Grundstücken überstreift auch der Rotor noch andere, im Privatbesitz befindliche Grundstücke, ebenfalls werden Grundstücke dritter für den

Abstandsflächennachweis benötigt. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben ebenfalls der Überstreifung des Rotors wie auch der Heranziehung ihrer Grundstücke als Abstandsfläche vertraglich zugestimmt.

Für die Bereitstellung erhält die Stadt Mayen erstmals eine jährliche Vergütung von 3.000,00 €. Die Bereitstellungsvergütung erhöht sich auf jährlich 5.000,00 € ab dem Tag, in welchem der geplante Standort im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel als Windvorranggebiet rechtskräftig ausgewiesen wurde.

Nach Eintragung der erforderlichen Baulasten und Grunddienstbarkeiten erhöht sich die Vergütung auf jährlich 8.000,00 €.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

Da der Rotor Grundstücke der Stadt Mayen (hier: Gemarkung Kürrenberg und Gemarkung Mayen) überdeckt, sowie als Abstandsflächen benötigt entscheidet die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Mayen. |

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ab Eintragung Baulast und Grunddienstbarkeit Mehreinnahmen in Höhe von 8.000,- € / a.  
Der geschlossene Vertrag besitzt eine Laufzeit von 25 Jahren und endet im Jahre 2039.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

**Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan 1:25.000 (DIN A 4 bunt)

Anlage 2: Lageplan 1:10.000 (DIN A 4 bunt)

Anlage 3: Lageplan 1:5.000 (DIN A 3 s/w)

|